

## **Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Freizeit-, Kultur- und Sportvereine, sonstige Vereine und Verbände**

**HV 4266/04**

### **Risikobeschreibung**

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer sowie dem Vorstand, dem besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB, dem Präsidium, den Angestellten und den ehrenamtlichen Vertretern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschaden).

Außerdem bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Organen und Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

Der gebotene Versicherungsschutz bleibt von der gesetzlichen Regelung des § 31a Abs. 1 und Abs. 2 BGB unberührt. Im Rahmen des § 31a BGB ist jeder Grad der Fahrlässigkeit vom Versicherungsschutz umfasst.

2. Mitversichert ist die Haftung gemäß § 10 b Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG sowie § 9 Ziffer 5 Satz 13 und 15 GewStG; § 4 Ziffer 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB (HV 31) bleibt unberührt.

### **Besondere Bedingung**

1. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

a) aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit;

b) aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Profisport;

c) die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben mit einer Bausumme von mehr als 100.000 EUR stehen.

2. Selbstbehalt

Abschnitt A § 3 Ziffer 6 (Selbstbehalt) AVB gilt gestrichen.

3. Unter Zugrundelegung der angegebenen Haushaltssumme wird die Prämie vorläufig berechnet. Nach Ablauf des Versicherungsjahres sind Veränderungen der Haushaltssumme gemäß § 11 b Ziffer 2 AVB auf Verlangen dem Versicherer zur Prämienregulierung bekannt zu geben. Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.